Beschluß des Kantonsrates

über

die Bewilligung eines Kredites von Fr. 1 371 200.— für Neu- und Umbauten, Einrichtungen und Anschaffungen für die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.

(Vom 13. April 1953.)

Der Kantonsrat,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für Neu- und Umbauten, Einrichtungen und Anschaffungen für die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. wird ein Kredit von Fr. 1 371 200.— bewilligt.

II. Der Kredit erhöht sich allenfalls um die Mehrkosten, die durch die Bauverteuerung in der Zeit zwischen dem 30. November 1952 und der Ausführung der Bauten noch entstehen.

III. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 13. April 1953.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hch. Brändli.	E. Gugerli.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. September 1953,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	244 770
Eingegangene Stimmzettel . . .	122 241

Annehmende Stimmen	76 944
Verwerfende Stimmen	35 751
Ungültige Stimmen	36
Leere Stimmen	9 510

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites von Fr. 1 371 200.— für Neu- und Umbauten, Einrichtungen und Anschaffungen für die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. September 1953.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Hanhart.
Der Sekretär:
E. Gugerli.

Gesetz

über die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950.

(Vom 13. September 1953.)

Art. I.

Das Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 2. Die Zulage beträgt:

18 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Verheiratete, jedoch mindestens Fr. 1200.— im Jahr; Höhe der Zulage